

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 166 (11.10.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 166.

Commissionsbericht
über
den Gesetzentwurf
die Civilliste betreffend.
Erstattet
von dem Freiherrn v. Falkenstein.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Von Ihrer Budgetscommission dazu beauftragt, über den von der hohen Regierung der zweiten Kammer vorgelegten und von dieser letztern nebst ihren Beschlüssen anher mitgetheilten Gesetzentwurf, die Civilliste betreffend, Bericht zu erstatten, habe ich die Ehre, Folgendes hierüber vorzutragen:

Ihre Commission, von dem Gefühle der Wichtigkeit und der zarten Natur des Gegenstandes durchdrungen, hat sich beeilt, der Erörterung desselben die möglichste Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu widmen, um die hohe Kammer in möglichster Bälde in den Stand zu setzen, durch unbeschränkte Zustimmung zu der Festsetzung der Civilliste neuerdings ihre treue Anhänglichkeit und Ergebenheit für unsern Durchlauchtigsten Regenten an den Tag zu legen.

In Beziehung auf die Form, in welcher die gesetzliche Regulirung dieser Angelegenheit nunmehr zum ersten Male

beabsichtigt wird, theilt Ihre Commission ganz die in dem Commissionsbericht der andern Kammer ausgesprochene Ansicht, und legt einen großen Werth darauf, daß die Civilliste nicht nur mittelst eines besondern Gesetzes bestimmt werden soll, sondern daß dieses Gesetz auch eine genaue Bezeichnung aller Gebäude, Grundstücke und Rechte enthält, die künftig zur Hofausstattung gehören werden. Es ist nicht zu mißkennen, daß durch diese genaue Absonderung und Trennung des Hofetats von dem übrigen Staatsaufwande manche unangenehme Collisionen für die Zukunft vermieden werden, und daß die Administration beider Theile dadurch an Klarheit und Zweckmäßigkeit nur gewinnen kann.

Was nun die eigentliche Bestimmung der Dotation der Civilliste betrifft, so kann Ihre Commission bei Erwägung dieses Punktes nur dem Grundsatz huldigen, daß es eine in dem wohlverstandenen Interesse der Gesamtheit liegende heilige Pflicht der Volksrepräsentanten sei, für die genügenden Mittel zu sorgen, um es der erhabenen Person des Regenten möglich zu machen, nicht nur den Thron mit der gehörigen Würde und dem gebührenden Glanze zu umgeben, sondern auch jene Handlungen der Milde, Wohlthätigkeit und Großmuth ausüben zu können, für welche in dem Staatsbudget keine Ausgabeposition erscheinen darf.

Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, muß es um so mehr mit dem innigsten Dankgefühl anerkannt werden, daß schon durch die im erstern Gesetzentwurf enthaltenen Veränderungen bei den für die Zukunft die Hofausstattung bildenden Gegenständen, so wie dieselben in dem Commissionsbericht der zweiten Kammer aufgeführt sind, die Civilliste beiläufig 26,000 fl. weniger betragen würde, als sie früher festgesetzt war.

Diese Verbesserungen genügten jedoch unserm allverehrten Durchlauchtigsten Großherzog noch nicht, indem Höchstdieselben

in dem schon so vielfältig bewährten edlen Sinne für das Wohl des Vaterlandes durch den Herrn Finanzminister bei der Vorlage des Gesetzentwurfs der zweiten Kammer ankündigen zu lassen geruhten, daß der Herr Finanzminister den Befehl habe, diesen Gegenstand mit der Commission der Kammer in reife Berathung zu ziehen, damit eine Vereinbarung erzielt werde, die den verschiedenen dabei zu beachtenden Interessen entspreche. Das Resultat dieser Berathung besteht nun in dem von der zweiten Kammer anher mitgetheilten und von ihr angenommenen Gesetzentwurf nebst noch zwei andern damit in Verbindung stehenden Beschlüssen.

Nachdem die Vertreter der Krone ihre Zustimmung zu dieser durch die edlen Gesinnungen unseres Durchlauchtigsten Großherzogs so bedeutend verminderten Dotation der Civilliste gegeben haben, der ferner durch die genaue Bezeichnung der Ausgaben, welche aus der Civilliste bestritten werden sollen, alle den Staatshaushalt verwirrenden Zweifel für die Zukunft gehoben sind, und da endlich durch die Bestimmungen des 3. Artikels des Gesetzentwurfs, daß die Civilliste ihrem Zwecke nicht entzogen werden, und auch mit keinen Verbindlichkeiten beschwert werden darf, welche die Regierungszeit des Großherzogs übersteigen, den allgemeinen Grundsätzen des Staatsrechts Genüge geleistet wird, so glaubt Ihre Commission Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! die unbedingte Annahme des Gesetzentwurfs und der damit in Verbindung stehenden zwei weiteren Beschlüsse der zweiten Kammer vorschlagen zu müssen.
